

Abgabenerklärungen

Um das für Sie **steuerlich optimale Ergebnis** herausholen zu können, brauchen wir Ihre Hilfe. Bitte schauen Sie die unten angeführten Punkte durch und beantworten Sie die Fragen bzw. übersenden Sie uns die entsprechenden Unterlagen.

1. Gewinnermittlung - um die günstigste und auch richtige Basis für die Steuer ermitteln zu können, benötigen wir folgende Informationen:

Anlageverzeichnis	Bitte überprüfen Sie den beiliegenden Entwurf - vor allem hinsichtlich ausgeschiedener, nicht mehr verwendbarer (kaputter) und neu hinzugekommener Anlagegüter. Wenn ein Anlagegut kaputt ist, kann es ausgebucht werden – der Gewinn mindert sich. Wenn Anlagegüter verkauft wurden, müssen der Erlös und der Aufwand in der Buchhaltung sein!
Firmenbuch	Mittlerweile kann die vorgeschriebene Veröffentlichung im Firmenbuch noch rascher abgewickelt werden. Dafür wird die Firmenbuchgebühr nun direkt von Ihrem Bankkonto abgebucht. Geben Sie uns bitte bekannt, welche Bankverbindung dafür verwendet werden soll. Gerne übernehmen wir für Sie Übermittlung Ihrer Bankdaten ans Firmenbuch.
Offene Posten	In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine aktuelle Liste der offenen Posten (Kunden/Lieferanten) zur Durchsicht und Kontrolle. Stimmen alle noch? Kann das so sein?
Uneinbringliche Forderungen (Möglichkeit der Abwertung)	Existieren uneinbringliche oder dubiose Forderungen zum Bilanzstichtag? Falls ja, bitten wir um Informationen dazu (Korrespondenz, Anwalt). Die Abschreibung wirkt sich gewinnmindernd aus.
Rückstellungen	Es kann sein, dass es zum Bilanzstichtag Verbindlichkeiten gibt, die noch nicht genau feststehen. Entweder der Grund oder die Höhe sind noch unklar. Für diese Verbindlichkeiten sind Rückstellungen zu bilden. Falls es solche Verbindlichkeiten gibt, bitten wir um Übermittlung entsprechender Unterlagen. <u>Gewährleistungsrückstellung</u> Materialentnahmescheine, Arbeitsscheine (Einstandswerte ohne MwSt.!). Es soll hier festgestellt werden, mit welchen Kosten das Unternehmen zur Erbringung von Gewährleistungsaufwendungen belastet ist. Für steuerliche Zwecke müssen Aufzeichnungen geführt werden. Eine Pauschalrückstellung ist leider nicht mehr möglich. <u>Rückstellung für Prozesskosten</u> Entsprechende Schriftstücke des Anwalts

	<u>Abfertigungsrückstellung</u> Zur Ermittlung der Abfertigungsrückstellung benötigen wir die Lohnkonten der Dienstnehmer. <u>Rückstellung für noch nicht konsumierte Urlaube</u> Aufstellung der noch nicht verbrauchten Urlaubstage zum Abschlussstichtag + Lohnkonten der Dienstnehmer. <u>Sonstige Rückstellungen</u> Pensionen, Mietzins, Produkthaftung, Zeitguthaben Mitarbeiter, Zeitausgleich aus Altersteilzeitvereinbarungen
Bankverbindlichkeiten	Laut Buchhaltung gibt es am Bilanzstichtag folgende Bankverbindlichkeiten: # € #Bitte übermitteln Sie uns die entsprechenden Kreditverträge. #Die Restlaufzeit dieser Verbindlichkeiten beträgt #. Ist das korrekt?
Reisekosten	Falls beruflich veranlasste Reisen durchgeführt wurden, übermitteln Sie uns bitte entsprechende Reisekostenabrechnungen. Gehen Sie Ihren Kalender durch – ist wirklich alles berücksichtigt? Hinweis der Tagsatz für Diäten im Inland erhöht sich ab 2025 auf EUR 30,00/Tag, bis 2024 EUR 26,40/Tag.
Arbeitszimmer im Wohnungsverband	Um Aufwendung für ein Arbeitszimmer geltend machen zu können, benötigen wir folgende Informationen: Gesamtwohnnutzfläche in m² Fläche Arbeitszimmer in m² Mietaufwendungen bzw. Baukosten Aufwendungen für Strom, Gas, Heizung, Versicherung, sonstige Betriebskosten - Belege dazu Voraussetzungen: Überwiegende betriebliche Tätigkeit von zu Hause aus Getrennt begehbarer Raum Kein Durchgangszimmer Eventuell Günstigkeitsvergleich mit Arbeitsplatzpauschale möglich.
Arbeitsplatzpauschale groß oder klein	Sollten Sie über kein getrenntes Arbeitszimmer verfügen, so ist die Geltendmachung eines Arbeitsplatzpauschales möglich. Voraussetzung: es müssen Ihnen für die betriebliche Nutzung privater Räumlichkeiten auch tatsächlich Aufwendungen entstehen (also kein unentgeltliches Wohnen) und es darf Ihnen zur Ausübung dieser Tätigkeit kein anderer Raum zu Verfügung stehen. Das kleine Arbeitsplatzpauschale beträgt EUR 300,00/Jahr, das große Arbeitsplatzpauschale beträgt EUR 1.200,00/Jahr. Welches

	ansetzbar ist, entscheiden wir für Sie. Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen. Bei zusätzlichem Vorliegen der Voraussetzungen für das Arbeitszimmer im Wohnungsverband ist auch ein Günstigkeitsvergleich möglich.
Privatanteil PKW oder Kilometergelder	Wir ersuchen um Bekanntgabe der anteiligen privaten Nutzung (Schätzwert in %) für Ihr Kraftfahrzeug. Wir regen an, eine überschlagsmäßige Verprobung (Jahreskilometerleistung - Kilometer betrieblich - Kilometer privat) durchzuführen. Oder auch Aufzeichnungen für 2 – 3 repräsentative Monate. Den Rest erledigen wir für Sie und holen den steuerlich richtigen und dabei günstigsten Ansatz für Sie raus. Hinweis: Das Kilometergeld erhöht sich im Jahr 2025 auf EUR 0,50 pro KM für PKWs, Fahrräder und Motorräder. Bis zum Jahr 2024 beträgt der Satz EUR 0,42 pro KM. Auch für mitfahrende Personen dürfen Beträge angesetzt werden.
Aufwände / Erträge	Es ist sehr wichtig, dass alle Aufwände und alle Erträge in der Buchhaltung erfasst sind. Bitte prüfen Sie dies noch einmal.
Einnahmen-Ausgaben-Rechner	Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben nachfolgende Punkte besonders zu beachten: • 15-Tage-Regel: regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben die kurz vor oder nach dem Jahreswechsel fällig sind, werden – wenn sie 15 Tage vor oder nach dem Jahreswechsel bezahlt werden – dem Jahr zugeordnet, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (zB Miete Dezember – bezahlt am 10.1.). • Wenn Sie im Abschlussjahr Investitionen getätigt haben, die Sie erst im nächsten Jahr bezahlt haben, sind diese Investitionen im Abschlussjahr zu berücksichtigen – und die Abschreibung selbstverständlich auch.
Aktuelle Verträge	Falls Sie im aktuellen Jahr einen neuen Kredit-, Leasing- oder Mietvertrag bzw. einen Vertrag von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung abgeschlossen haben, so bitten wir um Übermittlung einer Kopie. Auch eine Änderung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse (Anteilsabtretungen, Wechsel des Geschäftsführers usw.) ist für uns von Interesse.

2. Was Sie sonst noch absetzen können - diese Ausgaben vermindern Ihre Steuerbemessungsgrundlage bzw. die Steuer selbst:

Sonderausgaben (betrifft Privatsphäre)	• Nachkauf von Versicherungszeiten und Beträge für freiwillige Weiterversicherung (direkte Übermittlung der Meldung an die Finanzverwaltung) • Renten und dauernde Lasten • Kirchenbeiträge (direkte Übermittlung an Finanzverwaltung, wenn Sie der Organisation Vor- und Zuname, sowie Geburtsdatum bekannt gegeben haben) – Wert 2023 EUR 400,00, Wert ab 2024 EUR 600,00 • Steuerberatungskosten (wenn nicht Betriebsausgabe oder Werbungskosten) • Spenden für bestimmte Einrichtungen (direkte Übermittlung an Finanzverwaltung, wenn Sie der Organisation Vor- und Zuname, sowie Geburtsdatum bekannt gegeben haben) – Deckelung mit maximal 10% der Einkünfte des laufenden Jahres. • Thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden – es können Kosten von maximal EUR 4.000,00 aufgeteilt auf fünf Jahre zu je EUR 800,00 angesetzt werden. →ACHTUNG nur unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der ÖKO-Sonderausgabenpauschale (automatische Meldung beim Finanzamt bei Erhalt von bestimmten öffentlichen Förderungen) • Ersatz für fossile Heizungssysteme – es können Kosten von maximal EUR 2.000,00 aufgeteilt auf fünf Jahre zu je EUR 400,00 angesetzt werden. →ACHTUNG nur unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der ÖKO-Sonderausgabenpauschale (automatische Meldung beim Finanzamt bei Erhalt von bestimmten öffentlichen Förderungen)
Werbungskosten im Rahmen Ihres Dienstverhältnisses	Sind Ausgaben, die im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen unselbständigen Tätigkeit stehen, wenn sie nicht bei der Lohnabrechnung berücksichtigt wurden: • Gewerkschaftsbeiträge • Pendlerpauschale (Eine einfache Überprüfung, ob Ihnen eine Pendlerpauschale zusteht oder nicht, können Sie dem BMF entnehmen: https://pendlerrechner.bmf.gv.at) • Kammerumlagen • Pflichtversicherungsbeiträge • Service-Entgelt für die e-card • Arbeitsmittel (z.B. Computer, Werkzeuge) – Anschaffungen über EUR 1.000,- dürfen nicht auf einmal angesetzt werden, sondern müssen über die Nutzungsdauer verteilt werden

	• Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung • Beruflich veranlasste Internetkosten • Fachliteratur • Reisekosten für Dienstreisen ohne oder mit geringerem Kostenersatz des Arbeitgebers • Fortbildungskosten, Ausbildungskosten • Umschulungskosten • Sonstige Werbungskosten (z.B. Betriebsratsumlage) • Studiengebühren, wenn Sie neben Ihrem Studium berufstätig sind • Sprachkurse • Doppelte Haushaltsführung • Kilometergelder • Telefon, Handy (Kosten für beruflich veranlasste Telefonate) • Arbeitszimmer • HomeOffice-Pauschale (Voraussetzungen: Vorliegen einer HomeOffice-Vereinbarung mit dem Arbeitgeber + die Führung der im HomeOffice verbrachten Tage auf dem Lohnkonto durch den Arbeitgeber) – bis 2024, ab 2025 heißt diese Regelung Telearbeit – maximal EUR 300,00/Jahr, mindestens 26 Tage Home-Office mit EUR 3,00/Tag • Ausgaben für digitale Arbeitsmittel im HomeOffice (Kürzung der Ausgaben um HomeOffice-Pauschale) • Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar bis maximal EUR 300,00/Jahr, wenn mindestens 26 HomeOffice-Tage (geführt auf dem Lohnkonto!) vorliegen. • uvm. Die Liste der möglichen Werbungskosten ist lang, setzen Sie sich mit uns in Verbindung, falls bei Ihnen hier nicht aufgelistete Kosten anfallen, die wir möglicher Weise steuerlich verwerten können. • Prinzipiell ist es erforderlich die Art und Höhe der Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch) zu belegen. Bewahren Sie diese Belege daher ebenfalls 7 Jahre auf.
Außergewöhnliche Belastungen (betrifft Privatsphäre)	Damit eine Aufwendung als außergewöhnliche Belastung absetzbar ist, muss sie • zwangsläufig erwachsen

	• außergewöhnlich sein • die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen (Selbstbehalt). Beispiele: • Alters- und Pflegeheim (bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit) • Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes • Begräbniskosten • Behinderung (eigene oder die des Kindes) • Katastrophenschäden • Krankheitskosten (Medikamente, Behandlungskosten, Zahnarzt, Brille) • uvm. Die Liste der möglichen außergewöhnlichen Belastungen ist lang, setzen Sie sich mit uns in Verbindung, falls bei Ihnen hier nicht aufgelistete Kosten anfallen, die wir möglicher Weise steuerlich verwerten können. Je nach vorliegenden Voraussetzungen unterliegen die außergewöhnlichen Belastungen einem steuerlichen Selbstbehalt oder können ohne Selbstbehalt abgesetzt werden. Falls solche Ausgaben getätigt wurden, schicken Sie uns die entsprechenden Belege.
Absetzbeträge	Welche Absetzbeträge treffen auf Sie zu? • Alleinverdienerabsetzbetrag (Einkünfte des (Ehe-)Partners max. EUR 6.312,00 in 2023, in 2024 max. EUR 6.937,00, in 2025 max. EUR 7.284,00; Voraussetzung: zumindest ein Kind) • Alleinerzieherabsetzbetrag • Unterhaltsabsetzbetrag
Familienbonus Plus	Seit 2019 ersetzt der Familienbonus Plus die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag und reduziert unmittelbar die Steuerlast – und nicht nur die Steuerbemessungsgrundlage – um bis zu EUR 2.000,- pro Kind und Jahr, sofern die Gesamtsteuerlast zumindest ebenso hoch ist. Dieser kann entweder über die Lohnverrechnung durch den Arbeitgeber in Anspruch genommen werden (Formular E 30 abzugeben), oder über die Steuererklärung geltend gemacht werden. Der Familienbonus Plus kann zudem entweder von einem Elternteil bezogen oder unter den Eltern aufgeteilt werden (auch bei Trennung der Eltern) und steht so lange zur Verfügung, so lange für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Bei Kindern über 18 Jahre, für die noch Familienbeihilfe bezogen wird, beträgt der Familienbonus nur noch EUR 700,- pro Kind und Jahr. TIPP: Familienbonus soll der Elternteil geltend machen, der

	das höhere Einkommen erzielt.
Familienbeihilfe	Bitte teilen Sie uns mit (sofern wir auf die Familienbeihilfendaten keinen Zugriff haben): • ganzjähriger Bezug Familienbeihilfe? Wenn nein, wie viele Monate? • Bezug erhöhte Familienbeihilfe (bei mindestens 50% Behinderung des Kindes)? Diese Information benötigen wir pro Kind und Jahr, damit wir das steuerlich optimale Ergebnis für Sie rausholen können.

3. Was wir sonst noch wissen müssen - an Folgendes ist auf jeden Fall zu denken:

Sonstige Einkünfte	Beispiele: • Mieteinnahmen • Nicht endbesteuerte Kapitaleinkünfte (z. B. ausländ. Zinserträge, Erträge aus einem ausländischen Wertpapierdepot) • Spekulationsgewinne. (Erwerb u. Veräußerung von Grund, Wertpapieren, sonstige Güter innerhalb bestimmter Frist) • Veräußerung bestimmter GmbH-Beteiligungen (mehr als 10 %) • Funktionsgebühren (v. öffentlich-rechtlichen Körperschaften) • Wiederkehrende Bezüge (Rente) im Zusammenhang mit der Übertragung von Wirtschaftsgütern • Ausländische Einkünfte (auch wenn diese im Ausland bereits versteuert wurden, z.B. ausländische Pensionsbezüge, Kapitalerträge aus einem ausländischen Depot bzw. Konto)
Persönliche Verhältnisse	• Wohnsitz (Änderung gegenüber Vorjahr) • Berufssitz (Änderung gegenüber Vorjahr) • Familienstand (Änderung gegenüber Vorjahr) • (Neue) Kinder (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer)

4. Sonstiges für Kapitalgesellschaften

Lagebericht	Für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften muss die Geschäftsführung einen sogenannten Lagebericht erstellen. Dieser hat insbesondere zu enthalten: • Besondere Vorgänge nach dem Abschlussstichtag • Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens • Bereiche Forschung und Entwicklung (so vorhanden!) Auf Wunsch sind wir Ihnen dabei gerne behilflich.
Überschuldung des Unternehmens – „negatives Eigenkapital“	Der vorliegende Entwurf für den Jahresabschluss weist eine buchmäßige Überschuldung aus (Passiva höher als Aktiva). Aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorschriften muss die Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt. Wenn dies nicht der Fall ist, muss das entsprechend begründet werden.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne unter der Tel. Nr.: +43 493-13-99

Bitte arbeiten Sie die vorstehenden Punkte sorgfältig durch. Entsprechende Dokumentationen ersparen Ihnen und uns Zeit, Kosten und allfällige Unannehmlichkeiten.